

Aktenzeichen: 7 AZA 9/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 4. August 1983
- 7 AZA 9/83 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

End-Urteil vom 15. Juni 1982
- 6 Ca 696/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 19. Mai 1983
- 5 Sa 76/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Prozeßkostenhilfe - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ZPO § 114

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZA 9/83

5 Sa 76/82 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. August
1983 beschlossen:

Dem Antragsteller wird die begehrte
Prozeßkostenhilfe versagt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller hat aus der anzufechtenden Entscheidung keine Rechtssätze zitiert, die mit Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen divergieren könnten. Gerügt wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, die aber erst im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden könnte.

2. Der Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung von Rechtsfragen, über die im anzufechtenden Urteil entschieden worden sein mag, ist ebenfalls nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu rechtfertigen. Nach § 72 Abs. 2 Ziff. 1 in Verb. mit § 72 a Abs. 1 ArbGG ist die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nur zuzulassen in Tarifstreitigkeiten.

3. Hat nach alledem die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg, ist der Antrag auf Prozeßkostenhilfe zurückzuweisen, ohne daß es auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ankommt.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

